

Dr. ⁱⁿ Alma Zadić, LL.M.
Bundesministerin für Justiz

Herrn
Mag. Wolfgang Sobotka
Präsident des Nationalrats
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2023-0.754.477

Ihr Zeichen: BKA - PDion (PDion)16561/J-NR/2023

Wien, am 18. Dezember 2023

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Stephanie Krisper, Kolleginnen und Kollegen haben am 18. Oktober 2023 unter der Nr. **16561/J-NR/2023** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Ermittlungen zur Causa Riedl“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zu den Fragen 1 bis 6:

- 1. *Gab bzw. gibt es ein oder mehrere Ermittlungsverfahren, in denen Alfred Riedl Verdächtiger bzw. Beschuldigter war/ist?*
 - a. *Wenn ja, seit wann?*
 - b. *Wenn ja, wegen welcher Delikte jeweils?*
 - c. *Wenn ja, wurde(n) die/das Verfahren (jeweils) amtsweigig oder aufgrund einer Anzeige eingeleitet?*
 - d. *Wenn ja, welche Staatsanwaltschaft ist für diese/s Verfahren (jeweils) zuständig?*
 - i. *Wurde in diesem Zusammenhang (jeweils) eine Zuständigkeit der WKStA gem §20a StPO geprüft?*
- 2. *Gab es Anzeigen iZm der Causa Riedl?*
 - a. *Wenn ja, wie viele?*
 - b. *Wenn ja, zu welcher Causa?*
 - c. *Wenn ja, wo gingen diese ein?*

d. Wenn ja, wie wurden diese behandelt?

- *3. Wurde bzw. wird eine Anfangsverdachtsprüfung zu einem Sachverhalt, bei dem Alfred Riedl involviert ist?*
 - a. *Wenn ja, seit wann von wem?*
 - b. *Wenn ja, zu welcher Causa genau?*
- *4. Wurde jemals ein Verfahren aufgrund des Verdachts von Abgabentrug gegen Riedl geführt?*
 - a. *Wenn ja, wann von wem?*
 - b. *Wenn ja, mit welchem Ausgang?*
 - c. *Wenn ja, wann?*
- *5. Wurde jemals ein Verfahren aufgrund des Verdachts von Erpressung gegen Riedl geführt?*
 - a. *Wenn ja, wann von wem?*
 - b. *Wenn ja, mit welchem Ausgang?*
 - c. *Wenn ja, wann?*
- *6. Wurde jemals ein Verfahren aufgrund des Verdachts von Amtsmissbrauch gegen Riedl geführt?*
 - a. *Wenn ja, wann von wem?*
 - b. *Wenn ja, mit welchem Ausgang?*
 - c. *Wenn ja, wann?*

§ 12 StPO erklärt das strafrechtliche Ermittlungsverfahren ausdrücklich zu einem nichtöffentlichen Verfahren. Dies dient (neben anderen Schutzzwecken) dem Schutz der Persönlichkeitsrechte der Verfahrensbeteiligten. Diese jedem Rechtsunterworfenen verfassungsgesetzlich eingeräumten (Grund-)Rechte (§ 1 DSG 2000, Art. 8 MRK, Art. 20 Abs. 3 B-VG) sind von Amts wegen zu berücksichtigen und schränken die Auskunftspflicht und das parlamentarische Interpellationsrecht ein (vgl. Moritz, „Datenschutz und parlamentarische Interpellation“ ÖJZ 1994, 763; grundlegend in Kahl, Art. 52 B-VG, in: Korinek/Haloubek (Hrsg) Bundesverfassungsrecht, Rz 39 mwN). Die Verwaltung ist bei der Behandlung parlamentarischer Interpellation – als Ausfluss des Legalitätsprinzips – an die Grundrechte gebunden und hat deren Einhaltung von Amts wegen zu wahren. Diese Verpflichtung kann auch nicht an Dritte delegiert werden. Die Weitergabe von Daten, die (im Einzelfall) die verfassungsgesetzlich gewährleisteten Rechte von Verfahrensparteien beeinträchtigen können, wäre somit unzulässig (Moritz, aaO). Die Antwortpflicht im Rahmen der Interpellation erstreckt sich daher auf Fragen, deren Beantwortung dem Persönlichkeits- und Datenschutz des Einzelnen nicht zuwiderläuft und – ganz allgemein – vom Gegenstand der Interpellation gedeckt ist, was jedenfalls für Fragen zur – der

Justizverwaltung zuzurechnenden – Dienst- und Fachaufsicht der Staatsanwaltschaften (siehe etwa Lienbacher, Jahrbuch Öffentliches Recht 2010, 74) gilt.

Schließlich ist zu beachten, dass die parlamentarische Interpellation die Kontrolle der Regierung und ihrer Mitglieder zum Gegenstand hat, nicht aber die Kontrolle des Verhaltens einzelner Menschen, auf die sich die staatliche Tätigkeit erstreckt, wie etwa Beteiligte eines Strafverfahrens (Morscher, Die parlamentarische Interpellation 334 und 424).

Es wird daher um Verständnis ersucht, dass die gegenständliche, sehr weit gefasste Fragestellung (nach jeglichen Anzeigen und Ermittlungsverfahren gegen eine bestimmte Person ohne Bezugnahme auf eine Tätigkeit der Dienst- oder Fachaufsicht) mit Blick auf die obigen Ausführungen nicht beantwortet werden kann.

Zudem ist eine Veröffentlichung solcher personenbezogenen Daten aufgrund der vom Gesetzgeber gezogenen Grenzen des Datenschutzes nicht möglich.

Zur Frage 7:

- *Wie viele Verfahren werden aktuell gegen Bürgermeister:innen wegen des Verdachts von Amtsmissbrauch österreichweit geführt?*
 - a. *Wie viele Verfahren gegen Bürgermeister:innen wegen Amtsmissbrauch gab es ab dem Jahr 2018 bis 2023? (Bitte um tabellarische Auflistung nach Jahren, Bundesländern und Delikten)*
 - i. *Mit welchem Ergebnis (Einstellung, Verurteilung, Freispruch, Diversion, etc.)?*

Diese Frage kann mit den dem Bundesministerium für Justiz zur Verfügung stehenden Mitteln nicht beantwortet werden, weil die Berufe von Beschuldigten in der Applikation Verfahrensautomation Justiz nicht oder nicht in auswertbarer Form erfasst werden. Eine händische Auswertung aller wegen § 302 StGB geführten Verfahren im Bundesgebiet über einen mehrere Jahre umspannenden Zeitraum würde einen unvertretbar hohen Verwaltungsaufwand auslösen, weshalb um Verständnis ersucht wird, dass von einem entsprechenden Berichtsauftrag an die Staatsanwaltschaften Abstand genommen werden musste.

Dr.ⁱⁿ Alma Zadić, LL.M.

